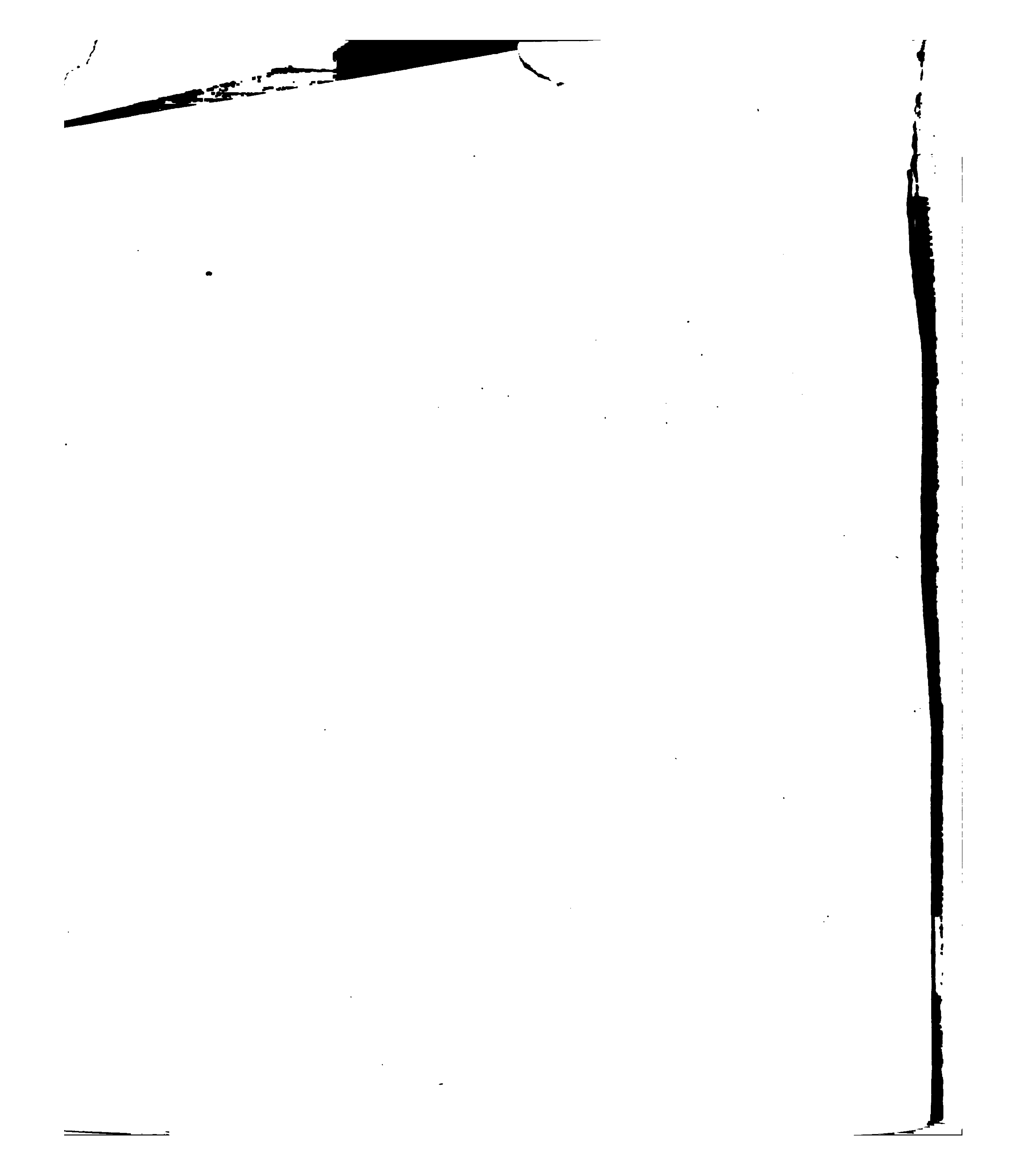

B
427
H4
UC-NRLF
B 3 919 742



VERZEICHNIS

DER

DOKTOREN

WELCHE

DIE PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT

DER

KÖNIGLICH WÜRTTEMBERGISCHEN EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT

IN TÜBINGEN

IM DEKANATSJAHRE 1891—1892

ERNANNT HAT.

BEIGEFÜGT IST EINE ABHANDLUNG

ZUR LITTERATUR ÜBER DEN STAAT DER ATHENER.

I. TENDENZ UND ZUSAMMENHANG DER PSEUDOXENOPHONTISCHEN SCHRIFT ÜBER DEN STAAT DER ATHENER VON K. 2, 19—3, 13 AUS BETRACHTET.

II. ÜBER ARISTOTELES ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ KAP. 4.

VON

DR. ERNST HERZOG

ORD. PROFESSOR DER KLASSISCHEN PHILOLOGIE.



TÜBINGEN 1892.

DRUCK VON W. ARMBRUSTER & O. RIECKER.



Unter dem Dekanat des Professors Dr. Ernst Herzog 1891/92 hat die philosophische Fakultät von 38 Bewerbern folgende 25 zu Doktoren ernannt:

1.	Hugo Koch aus Andelfingen	1891. 12. Mai
2.	Wilhelm Abele aus Warthausen	14. Mai
3.	Arnold Jardon aus Aachen	14. Mai
4.	Michael von Cöllen, Kreisschulinspektor in Dirschau	18. Juni
5.	Ludwig Mahlinger aus Wiesbaden	23. Juni
6.	Hermann Fleischer, Redakteur in Breslau	30. Juli
7.	Karl Breining aus Schorndorf	6. August
8.	Wilhelm Hinger, Pfarrer in Salmendingen	6. August
9.	Georg Schuler, Lektor der englischen Sprache an der Universität Tübingen	10. November
10.	Robert Gensar aus Breslau	12. November
11.	Hermann Kenter, Lehrer am Pädagogium in Godesberg	26. November
12.	Johannes Krätschell, Hilfsprediger in Berlin	26. November
13.	Karl Ganzenmüller, Gymnasialprofessor a.D. in Hall	26. November
14.	Hermann Mock aus Warthausen	2. Dezember
15.	Franz Pötschki aus Gross-Köllen	3. Dezember
16.	Alfred Hoffmann, Pfarrverweser in Teinach	19. Dezember

17. Bernhard Peters, Gymnasiallehrer in Brilon 1892. 21. Januar
18. Karl Vogl aus Bechyn (Böhmen) 21. Januar
19. Gustav Hoby aus Tübingen 11. Februar
20. Johannes Josenhans aus Stuttgart 11. Februar
21. Georg Herz aus Ulm 18. Februar
22. Karl Dieter aus Rottenburg 18. Februar
23. Heinrich Maier, Repetent am Seminar Blaubeuren 10. März
24. Gustav Lang aus Heilbronn 10. März
25. Joseph Marquart aus Reichenbach 11. März.

Die vor fünfzig Jahren verliehenen Diplome wurden erneuert

Dr. Christian Fulda, Dekan a. D. in Heilbronn 1891. 28. April
Dr. Ferdinand Scholl, Gymnasialprofessor a. D. in Stuttgart 21. Mai.

Zur Litteratur

über

den Staat der Athener.



I.

Tendenz und Zusammenhang der pseudoxenophontischen *ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ* von 2, 19 bis 3, 13 aus betrachtet.

Derjenige Teil der unter dem Namen des Xenophon auf uns gekommenen Ἀθηναίων Πολιτεία, den man in unsern Ausgaben 2, 19 bis zum Schluss liest, ist für die Beurteilung des ursprünglichen Zustands und der Bedeutung dieser Schrift immer von besonderem Einfluss gewesen. Indem man den Schluss von B. 2 mit 1, 1 zusammen nahm, kam man darauf in 3, 1: καὶ περὶ τῆς Ἀθηναίων πολιτείας τὸν μὲν τρόπον οὐκ ἐπαινῶ, ἐπειδήπερ δ' ἔδοξεν αὐτοῖς δημοκρατεῖσθαι, εὖ μοι δοκοῦσι διασῴζεσθαι τὴν δημοκρατίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ χρώμενοι, ᾧ ἐγὼ ἐπέδειξα den Abschluss der ganzen Darlegung zu sehen, da ja hier auf den Anfang zurückgewiesen werde, oder wenn man aus 1, 1 (ὡς εὖ διασῴζονται τὴν πολιτείαν καὶ τἆλλα διαπράττονται ἃ δοκοῦσιν ἁμαρτάνειν τοῖς ἄλλοις Ἕλλησι τοῦτ' ἀποδείξω) eine Zweiteilung herauslas, so sollte in 3, 1 der Abschluss eines ersten und der Übergang zu einem zweiten Teil ersichtlich sein. Was aber auf 3, 1 folgt, forderte mit seinem zusammenhangslosen und abgerissenen Zustand noch mehr als die früheren Teile die Kritik heraus, und so hat selbst Rettig, der in seinen Ausführungen (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien Bd. 28, S. 241—261. 401—417. 561—588) die überlieferte Ordnung der Teile

möglichst zu retten bestrebt ist, bei diesem Abschnitt auf eine Rettung verzichtet, indem er (a. a. O. S. 405 ff.) 3, 12 f. in das erste Kapitel versetzt und an 1, 6—9 anschliesst, ferner in 3, 1 zwischen die Worte ᾧ ἐγὼ ἐπέδειξα und ἔτι δὲ καὶ τάδε τινὰς ὁρῶ die Paragraphen 3, 10 f. einschiebt. Der ebenfalls mit den besten konservativen Absichten vorgehende Lange (de pristina libelli de Atheniensium rep. forma im Leipziger Preisverteilungs-Programm 1883, S. 23 ff.) schiebt seinerseits 3, 1 M. — 9 nach 1, 18 ein. Endlich wer wie Cobet (Mnemosyne VII S. 386 ff.) in dieser Schrift Spuren eines ursprünglichen Dialogs entdeckt und mit Wachsmuth (de Xenophontis qui fertur libello Ἀθην. πολ. im Göttinger Universitäts-Programm 1874) diesen wieder herzustellen versucht, findet in einer Stelle unsres Abschnitts eine wesentliche Stütze, nämlich in den Worten 3, 10: δοκοῦσι δέ Ἀθηναῖοι καὶ τοῦτό μοι οὐκ ὀρθῶς βουλεύεσθαι — οἵ δὲ τοῦτο γνώμῃ ποιοῦσιν.

Es ist die Absicht der folgenden Ausführung, den angegebenen Schlussabschnitt nicht nur als ein Beweismoment neben andern für die ursprüngliche Tendenz und den Zusammenhang der Schrift zu verwerten, sondern von ihr aus diese Fragen überhaupt zu erfassen. Da aber hiebei von der Überzeugung ausgegangen wird, dass die überlieferte Ordnung der Teile durch die zwei ersten Kapitel hindurch richtig sei, so sind zunächst hierüber einige Worte zu sagen.

Niemand wird in Abrede ziehen, dass die bisherigen Versuche gründlicher Umstellung zu dem Ziele einer überzeugenden Darlegung nicht gelangt sind, und dies um so weniger, je radikaler dabei verfahren war. Dies konnte nicht anders sein. Denn bei jedem derartigen Vorgehen muss man so viele verbindende Mittelglieder hin-

eindenken, und diese sind bei einem Gegenstand, der von Verhältnissen des praktisch-politischen Lebens ausgeht und demnach nicht einen logisch geschlossenen Stoff bietet, in so mancherlei Weise möglich zu denken, dass für Umstellungen von vornherein die sichere Richtung fehlt, also auch auf durchschlagenden Erfolg verzichtet werden muss. Versuche aber, eine ursprüngliche Gesprächsform herzustellen, stossen auf so viele widerstrebende Partieen, dass selbst der grösste Scharfsinn es nicht zu einem wahrscheinlichen und natürlich erscheinenden Ergebnis bringen kann. Andrerseits wiederum leuchtet ein, dass man auf diese kritischen Versuche gar nicht gekommen wäre, wenn nicht die Überlieferung die schwersten Anstösse böte und offenbare Mängel des Zusammenhangs vorlägen. Da fragt sich nun, ob es nicht möglich wäre, von der Annahme einer gestörten Ordnung der Teile, bei welcher die Kritik überhaupt lahm gelegt würde, abzusehen, die überlieferte Gedankenfolge zu grunde zu legen und die Verderbnisse mit denjenigen Mitteln zu heilen, welche die logische Analyse der Gedanken bietet, indem man aus dem, was von der Deduktion vorhanden ist, die Lücken des Gedankengangs nachweist und fremdartige Elemente ausscheidet. Dabei muss man nur voraussetzen, dass der Verfasser der Originalschrift eine klare Absicht bei seiner Veröffentlichung und die Fähigkeit richtig zu denken hatte, dass also in den einzelnen Abschnitten einem klar ausgesprochenen Schlusssatz der Anfang entsprechen muss; aber bei einem Schriftsteller, der in jedem einzelnen Abschnitt gerade darauf ausgeht, von bestehenden Einrichtungen das Planmässige und die Konsequenzen nachzuweisen, und andere anzuhalten, dass sie diese Konsequenzen genau ins Auge fassen, ist jene Voraussetzung von vorne



herein berechtigt. Vor allem aber ist nötig, den Grundgedanken selbst herauszustellen, da nur von ihm aus die Deduktion begriffen werden kann. Freilich gerade darin, dass man den Grundgedanken dieser Schrift erst suchen muss, liegt notwendig schon ein Mangel; da wir diesen jedoch nicht ohne weiteres dem Verfasser zuschreiben dürfen, so müssen wir sehen, ob er nicht in äusseren Verhältnissen liegt. Endlich die Tendenz nachzuweisen, mag bei lückenhaftem Zustand, wenn wesentliche Teile fehlen, unmittelbar nicht gegeben sein; es ist aber an sich unwahrscheinlich, dass in dem, was erhalten ist, diese Tendenz nicht in irgend einer Weise deutlich zu Tage komme und es ist leicht möglich, dass die eine deutliche Stelle das übrige erhellt.

Wenn man irgend eine Idee litterarisch durchführen will, ist es üblich, das Thema am Anfang zu bezeichnen und am Schluss darauf zurückzukommen. Dass nun unsere Schrift ihren richtigen Schluss nicht hat, wird niemand bestreiten; von dem Ende aus ist also für das Thema nichts zu entnehmen. Sie hat aber auch nicht den richtigen Anfang, sie beginnt ja: Περὶ δὲ τῆς Ἀθηναίων πολιτείας, weist also notwendig auf ein vorhergehendes hin, das weggefallen ist; denn dass der Gegensatz in einer vorangegangenen Beschreibung einer andern Verfassung liege und hier nun die Auseinandersetzung über Athen beginne, ist keineswegs notwendig gegeben. Auch hilft die Hinweisung darauf, dass die in der Reihe der Xenophontischen Schriften vorangehende Λακεδαιμονίων Πολιτεία beginnt: Ἀλλ' ἐγὼ ἐννοήσας ποτέ, lediglich nichts; denn diese zwei Schriften sind unter sich so verschieden, dass sie ihrer Abfassung nach nicht in Analogie zu einander

gebracht werden können. Vielmehr ergibt sich, dass wie der Schluss, so auch der ursprüngliche Anfang unsrer Schrift fehlt, dass δέ also den Übergang von einer Einleitung oder einem ersten Teil zu einer speziellen Ausführung oder einem zweiten Teil bezeichnet. Ist dies richtig, so folgt unmittelbar, dass in den Worten: ὡς εὖ διασῴζονται τὴν πολιτείαν καὶ τἄλλα διαπράττονται ἃ δοκοῦσιν ἁμαρτάνειν τοῖς ἄλλοις Ἕλλησιν nicht das Thema der ganzen Schrift, sondern nur eines Teils derselben gegeben und ebenso 3, 1 mit der Wiederaufnahme dieser Worte nicht das Ziel der Schrift, sondern nur das eines Teils erreicht ist, und dass man die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, da diejenigen Teile fehlen, in denen es direkt ausgesprochen sein musste, im Verlauf der erhaltenen Darlegung zu suchen hat, in dem es irgendwo hervortreten wird, sei es durch Verweisung an einer für die Deduktion wichtigen Stelle oder zufällig und gelegentlich. Ich finde es nun ausgesprochen 2, 20 und überhaupt erkennbar in der ganzen Ausführung von 2, 19 an.

In 2, 20 heisst es im Anschluss an die Ausführungen des vorhergehenden Paragraphs: Δημοκρατίαν δ' ἐγὼ αὐτῷ μὲν τῷ δήμῳ συγγιγνώσκω· αὐτὸν [μὲν] γὰρ εὖ ποιεῖν παντὶ συγγνώμη ἐστίν· ὅστις δὲ μὴ ὢν τοῦ δήμου εἵλετο ἐν δημοκρατουμένῃ πόλει οἰκεῖν μᾶλλον ἢ ἐν ὀλιγαρχουμένῃ, ἀδικεῖν παρεσκευάσατο καὶ ἔγνω, ὅτι μᾶλλον οἷόν τε διαλαθεῖν κακῷ ὄντι ἐν δημοκρατουμένῃ πόλει ἢ ἐν ὀλιγαρχουμένῃ. Die praktische Konsequenz, welche der Verfasser aus seinen Ausführungen über die bestehenden Staatseinrichtungen Athens gezogen wissen will, kann nicht deutlicher bezeichnet werden als es hier geschieht: „wer nach Abstammung und Erziehung nicht zum Demos gehört, der hat in dem demokratischen Athen keinen

Raum, er ist verpflichtet, die Heimat zu verlassen: nur schlechte Beweggründe können es sein, welche ihn in einem Staat, der von den demokratischen Prinzipien so bis ins Kleinste hinaus durchdrungen ist, zurückhalten". Sollte aber eine so wichtige und entschieden ausgesprochene Folge einer Deduktion keine andere Bedeutung haben als die einer gelegentlichen Äusserung? ist es nicht viel wahrscheinlicher, dass hier das hervorbricht, was der Zweck der ganzen Schrift war? dass also diese keineswegs nur eine theoretische Auseinandersetzung geben, sondern der praktischen Politik dienen, von ihr aus zu Parteigenossen sprechen wollte und den Anschein einer Lehrschrift nur durch spätere litterarische Verwertung erhielt?

Dass dem in der That so ist, lässt sich nun gerade in der Schlusspartie auch weiter erweisen. Zur wirksamen Vertretung eines Standpunkts gehört überall, dass man die Gegengründe, die man zu erwarten hat, zurückweist. In diesem Fall ist nun klar, dass die Ausführungen der Schrift gerichtet sind nicht an Demokraten, sondern an die Anhänger einer oligarchischen Verfassung, Parteigenossen des Verfassers, die, wie er, unter der Demokratie litten, aber dies eben hinnahmen wie jede in der Minorität befindliche Partei, mit Opposition und Hoffnung auf Änderung, jedoch ohne an Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zu denken; von ihnen musste der Verfasser, wenn er am Anfang seiner Schrift jene extreme These aufstellte, von vorne herein den Einwurf erwarten: gewiss, die Demokratie ist uns verhasst, aber können wir sie denn nicht reformieren? Dem gegenüber nun bildet eine entschiedene Antwort, was das erste und zweite Kapitel mit dialektischer Schärfe nachweisen, nämlich: die bestehende

attische Verfassung bildet ein in allen Teilen konsequent und so sehr mit Bewusstsein durchgeführtes System, dass von einer nennenswerten Reform nicht zu reden ist, sondern höchstens unbedeutende Kleinigkeiten geändert werden können. Genau in diesem Sinn heisst es nun 3, 9: τούτων τοίνυν τοιούτων ὄντων οὔ φημι οἷόν τ' εἶναι ἄλλως ἔχειν τὰ πράγματα ἢ ὥσπερ νῦν ἔχει πλὴν εἰ κατὰ μικρόν τι οἷόν τε τὸ μὲν ἀφελεῖν τὸ δὲ προςθεῖναι. Πολὺ δ' οὐχ οἷόν τε μετακινεῖν ὥστε μὴ οὐχὶ τῆς δημοκρατίας ἀφαιρεῖν τι u. s. w. Man kann wiederum die logische Konklusion und die praktische Konsequenz der vorhergehenden Ausführung nicht deutlicher ausgedrückt verlangen, als es hier geschieht, und wenn man von hier aus alle einzelnen Teile der zwei ersten Kapitel durchnimmt, so wirken sie alle gleichmässig zu dieser Konklusion mit. — Es konnte aber auch noch ein anderer Einwand gegen den Verfasser erhoben werden: wenn eine Reform nicht möglich ist, so kann von den in Athen lebenden Oligarchen eine Revolution angebahnt werden im Einvernehmen mit denen, welche die Demokratie in ihren Rechten gekränkt und zurückgesetzt hat, d. h. mit denen, die als ἄτιμοι unter ihren Mitbürgern leben müssen. Nun lesen wir am Schluss der ganzen Schrift: ταῦτα χρὴ λογιζόμενον μὴ νομίζειν εἶναί τι δεινὸν ἀπὸ τῶν ἀτίμων Ἀθήνησιν. Hier ist also abermals der Satz, auf den der angegebene Gedankengang notwendig führt, deutlich berücksichtigt und zwar als Konklusion von 3, 12 f. Aber freilich, was diesen Schlussworten vorhergeht, ist in mehrfacher Beziehung nicht in Ordnung. Ganz abgesehen von dem Verhältnis des Abschnitts 3, 12 zu dem unmittelbar Vorhergehenden, wenn man ihn nur für sich nimmt, so sollte am Anfang eine dem Schluss entsprechende Thesis stehen, und zwar müsste diese mit Be-

ziehung auf § 12 a. E. (ἀλλ' οὐκ ὀλίγων δεῖ τῶν ἐπιθησομένων τῇ δημοκρατίᾳ τῇ Ἀθήνησιν) heissen: „Es könnte einer sagen, die attische Demokratie sei gefährdet durch die vielen von ihr mit Unrecht zur Atimie verurteilten Bürger [1]), mit deren Hilfe die Gegner der jetzigen Verfassung einen Umsturz versuchen könnten". Statt eines solchen Anfangs steht zum Beginn dieses Teils: ὑπολάβοι δέ τις ἂν ὡς οὐδεὶς ἄρα ἀδίκως ἠτίμωται Ἀθήνησιν. Dies kann nimmermehr den ursprünglichen Anfang gebildet haben, sondern stand in der Mitte der durch den Schluss angezeigten Erörterung; es ist also vor ὑπολάβοι eine Lücke anzunehmen [2]), und zwar ist in notwendiger Folgerung aus dem Schlusssatz einzusetzen jener Einwand, den wir oben als zweiten sich bietenden nannten, die Möglichkeit eines Umsturzes mit Hilfe der in ihrer Ehre Gekränkten. Weiter lässt sich aber auch die Erörterung dieses Einwands besser gestalten. Der Text bietet: „Darauf könnte man erwidern, es gebe ja in Athen gar keine ungerecht mit Atimie belegten Bürger; ich gebe aber zu, dass es eine Anzahl von solchen giebt". Nun folgt auf die Worte: ἐγὼ δέ φημί τινας εἶναι οἳ ἀδίκως ἠτίμωνται weiter: ὀλίγοι μέντοι τινές. Kirchhoff und Wachsmut wollen dies in eine Konstruktion mit dem Vorhergehenden bringen, jener mit der Korrektur ὀλίγους μέντοι τινάς, Wachsmuth mit der Schreibung: ἐγὼ δέ φημι, ὅτι τινές εἰσιν, οἳ —, ὀλίγοι μέντοι τινές. Allein eine nur grammatische Korrektur wird nicht genügen; ich möchte vielmehr die analoge Aus-

1) Dass diese in Athen leben, versteht sich von selbst und ist hier wesentlich auch 1, 14 steht dem ἀτιμοῦν gegenüber ἐξελαύνειν und ἀποκτείνειν.

2) Eine solche ist auch von andrem Standpunkt aus vermutet von Lange in Leipz. Stud. 5, 413 A. 50, und andern, die dort citiert sind.

führung 2, 18 herbeiziehen (κωμῳδεῖν δ' αὖ καὶ κακῶς λέγειν τὸν μὲν δῆμον οὐκ ἐῶσιν· — ὀλίγοι δέ τινες τῶν πενήτων καὶ τῶν δημοτικῶν κωμῳδοῦνται) und in ὀλίγοι μέντοι τινές den Anfang eines Satzes sehen, dessen Sinn aus dem Folgenden zu ergänzen ist etwa des Inhalts: „doch nur wenige sind darunter, von welchen Beihilfe zum Sturz der Demokratie zu erwarten wäre", woran sich dann ganz naturgemäss anschliesst: ἀλλ' οὐκ ὀλίγων δεῖ τῶν ἐπιθησομένων τῇ δημοκρατίᾳ τῇ 'Αθήνησιν u. s. w.; „mit einigen wenigen aber kann man die Demokratie in Athen nicht stürzen, da ja auch in Betracht kommt, dass nur diejenigen sich empört fühlen, welche ungerecht die Atimie erleiden, nicht die, welchen dieses mit Recht widerfahren ist". Dies aber giebt dann weiter Anlass zu einer anscheinend anerkennenden, in Wirklichkeit sehr scharfen antidemokratischen Pointe. „Wie könnte man nun annehmen, dass in Athen viele ungerecht Atimie erlitten hätten, wo die Aktion des Volks die der Beamten abgelöst hat? Atimie hat ja in Athen zu erdulden, wer seines Amtes ungerecht waltet und nicht spricht oder thut, was gerecht ist". Sicher liegt die Spitze dieses Ausspruchs nicht darin, dass in Athen Atimie nur von Rechts wegen verhängt werde, sondern darin, dass die Art, wie der Demos an der Verwaltung teilnehme und diese an sich gerissen habe, jede Verantwortlichkeit der formell die Geschäfte führenden Beamten aufhebe.

Wenn Vorstehendes der vom Schluss von Kapitel 2 an vorgezeichnete Gedankengang war, so können die Abschnitte 3, 1 M. — 8 M. und 3, 10 f. allerdings hiemit nicht vereinigt werden. Der letztere entspricht wohl der in den zwei ersten Kapiteln enthaltenen Argumentation darin, dass er ein scheinbar verkehrtes Thun der

attischen Demokratie als im System liegend nachweist. Aber eigentümlich ist dabei einmal der Beweis aus der durch geschichtliche Vorfälle gegebenen Erfahrung, wie er in den früheren ähnlichen Ausführungen der Schrift nirgends gegeben wird, und störend in hohem Grade ist, dass, was hier aufgeführt wird, bereits 1, 14 abgehandelt ist, nur dass die Beispiele hier über die Gemeinden des attischen Seebunds hinausgreifen. Dies hätte im Zusammenhang der früheren Stelle ja auch geschehen können, aber eben nur in diesem Zusammenhang und mit klarer Unterscheidung der beiden Kategorieen. Ferner ist die Art, wie hier ganz zusammenhangslos auf jenen Gedanken zurückgekommen wird, von der früheren deutlich verschieden. Dort (1, 14 f.) war der Umstand, dass die attische Demokratie überall bei den Bundesgenossen die entsprechende Partei, „die Schlechtgesinnten", stütze und die „Gutgesinnten" unterdrücke, mit Tendenz und Leidenschaft auf das Interesse der Macht und den Eigennutz zurückgeführt, hier (3, 10 f.) wird er erklärt aus dem banalen Satz, dass Gleich und Gleich sich gern geselle, und aus der in drei Fällen gemachten Erfahrung, dass die gegenteilige Politik verderblich sei. Wer die letztere Stelle geschrieben hat, folgt nicht einer Tendenz, sondern legt nur eine Beobachtung nieder. Die zwei Paragraphen sind ein fremdartiger Bestandteil.

Noch deutlicher tritt dies aber hervor bei 3, 1 M. — 8 M. Es ist hier ausgeführt, wie schwer die Bundesgenossen in Athen bei Rat und Volk etwas anbringen können, wenn sie auch noch so lange dasitzen, wegen der vielen Feste, welche die Athener feiern müssen, und der Masse der politischen Geschäfte der attischen Gemeinde selbst.

Nun war von dem Schaden, welchen der Gerichtszwang in Athen für die Bundesgenossen habe, bereits 1, 16—18 und von den vielen Festen, welche die Athener feiern, 2, 9 die Rede, je in selbständiger Weise und je mit dem Nachweis, dass der Demos in gemeinem Eigennutz dies so eingerichtet habe. Kirchhoff (über die Schrift vom Staat der Athener S. 39) und Lange (Leipziger Programm S. 23 f.) schliessen deshalb 3, 1 Mitte an 1, 18 an. Allein abgesehen von der Frage, ob denn dort ein natürlicher äusserlicher Anschluss sich herstellen lasse, bleibt nicht nur der Anstand, dass die zwei sonst selbständig behandelten Punkte, die Geschäfte, welche die Bundesgenossen in Athen haben, und die vielen Feste, welche daselbst gefeiert werden, hier kombiniert erscheinen, ohne dass auf die anderweitige Verwendung irgend Rücksicht genommen ist, sondern diese Dinge werden hier wiederum in einem ganz andern Sinn besprochen als dem, der die Ausführungen in den zwei ersten Kapiteln eingegeben hat. Nicht dass die Demokratie hier mit unerbittlicher Konsequenz ihr System des schnödesten Eigennutzes und Unrechts durchführe, wird hier ausgeführt, sondern es wird objektiv ein Misstand geschildert und aus gegebenen Verhältnissen erklärt, dabei mit einem gewissen Interesse erörtert, ob hier etwa gebessert werden könnte oder nicht. — Zu diesem völligen Ausweichen aus dem Sinn der ganzen früheren Aufzählung der demokratischen Einrichtungen Athens kommen nun aber noch verschiedene inhaltliche und sprachliche Gründe für eine Ausscheidung dieses Abschnitts. Wie abgeschmackt und abweichend von der scharfen Fassung der früheren Abschnitte ist die Aufzählung der Feste und all der Geschäfte, welche Rat und Volk das Jahr über zu verhandeln

haben! So hätte der Parteimann, der im übrigen Teil der Schrift aus dem Leben heraus zu solchen, welche das Detail kennen, spricht, nimmermehr geschrieben. Sprachlich auffallend sind ferner Wiederholungen desselben Worts, so des sonst nicht sehr üblichen χρηματίζειν, das viermal steht, dabei in der aktiven Form konstruiert mit dem Dativ, wofür im klassischen Atticismus, wie es scheint, nur die eine Stelle Thucyd. 5, 5 beizubringen ist; ferner § 2 ἔπειτα — ἐκδικάζουσι, §§ 4—6 achtmal διαδικάζειν, von Kirchhoff in § 4 in dem technischen Sinn der Diadikasie (Meier-Schömann, neubearbeitet von Lipsius, der attische Prozess S. 471—76) anerkannt, sonst in δικάζειν korrigiert, wahrscheinlich aber überall beizubehalten und nirgends in technischem Sinn gebraucht, sondern wie jenes ἐκδικάζειν nur eine Verstärkung von δικάζειν. 3, 3 steht dreimal hintereinander διαπράττεσθαι und διαπράττειν. Auch in den zwei ersten Kapiteln ist der Wechsel im Ausdruck öfter zu vermissen, doch ist die Wiederholung nirgends so lästig. Eigentümlich ist ferner das zweimalige φέρε δή (§ 5 und 6), das in der ganzen übrigen Schrift nicht vorkommt, obgleich zu dieser Formel auch sonst Gelegenheit war, ebenso das zweimalige ὅσα ἔτη § 4. Als Einleitung für die zu widerlegende Behauptung kommen nur in diesem Abschnitt vor λέγουσί τινες, εἰπάτω τις, φησί τις. Dazu kommt endlich die sehr lose stilistische Behandlung in § 2, insbesondere die Folge der Infinitive, unterbrochen durch den Hauptsatz ἐν δὲ ταύταις ἧττόν τινα δυνατόν ἐστι διαπράττεσθαι τῶν τῆς πόλεως. — Also auch diese Partie ist als der ursprünglichen Schrift fremd zu betrachten.

Von diesen Ergebnissen aus sind wir nunmehr in der Lage, unsere Ansicht von dem ursprünglichen Plan und Inhalt der Schrift

genauer zu bestimmen und zugleich das Motiv der vorgegangenen Änderung zu erkennen. In einer Zeit heftiger Parteigegensätze zwischen Oligarchen und Demokraten hat ein intransigenter Oligarch seiner Partei die Überzeugung beizubringen gesucht, dass für dieselbe ein Verbleiben in Athen nicht mehr möglich sei. Die Organisation der Volksherrschaft, für den Verfasser identisch mit der Herrschaft der Schlechten, sei so konsequent durchgeführt und damit zugleich so stark geworden, dass weder Besserung noch Revolution von innen heraus möglich wären; sogar einer Schwäche, welche in der geographischen Lage Attikas liegt und die der Verfasser mit einer gewissen Genugthuung hervorhebt, wird 2, 14—16 in der Weise begegnet, dass nur der wohlhabende Grundbesitzer darunter leide, nicht der gemeine Mann. Die weitere Konsequenz, dass die ausgewanderten Oligarchen freie Hand hätten, mit den auswärtigen Feinden Athens ihre Heimat zu bekämpfen, wird der Mann nicht ausgesprochen haben; sie ergab sich aber von selbst. Dieses Programm stellte wohl der Verfasser in der Einleitung der Schrift mit derselben Klarheit, Schärfe und Bestimmtheit auf, welche sein Urteil sonst bezeichnet, worauf er dann mit jenem δέ, das am Anfang des uns Erhaltenen steht, den Übergang zur Deduktion machte. Ein verloren gegangener Schluss wiederholte die praktische Konsequenz. Über diese für gewisse Zeitverhältnisse berechnete Parteischrift kam nun später in historischem Interesse ein Schriftsteller, der eine Beschreibung der attischen Demokratie haben wollte, er strich Anfang und Ende, beseitigte damit die ursprüngliche Tendenz, kürzte auch die Ausführungen, die er aufnahm, liess aber im allgemeinen den Wortlaut in ziemlich mechanischer Weise,

3*



so dass die Kürzung geradezu sinnstörend wirkt. Möglicherweise schon ehe dieses Excerpt gemacht wurde, hatte ein Leser Randbemerkungen gemacht, von denen zwei, 3, 1 M. — 8 M. und 3, 10 f. von dem Excerptor um so mehr aufgenommen wurden, als sie seiner auf Beschreibung und nicht auf Parteizwecke gerichteten Absicht entsprachen. Vielleicht hat diese Einfügung der Randbemerkungen Ausmerzung von Teilen der zum dritten Kapitel gehörigen Ausführungen veranlasst. In den zwei ersten Kapiteln lassen sich Interpolationen nicht erweisen. Übrigens steht der Urheber der zwei vermuteten Zusätze den Verhältnissen näher als der Excerptor. Hiefür spricht als innerer Grund eine relative Wärme des Tons, als äusserer der Ausdruck 3, 5: αἱ τάξεις τοῦ φόρου.

Über das vielfach sinnlose Verfahren des Excerptors giebt aber der hier zugrunde gelegte Abschnitt ausser in dem schon über das ὀλίγοι μέντοι τινές (3, 12) bemerkten noch weiteren Aufschluss. 2, 19 heisst es: καὶ τοὐναντίον γε τούτου ἔνιοι ὄντες ὡς ἀληθῶς τοῦ δήμου τὴν φύσιν οὐ δημοτικοί εἰσιν. Das καὶ τοὐναντίον γε fordert notwendig vor sich ein dem Sinn dieses Satzes entsprechendes Gegenglied, mit dessen Ergänzung die bestrittene Beziehung des τὴν φύσιν, ob es zu ὄντες — τοῦ δήμου oder zu οὐ δημοτικοί gehört, sich erledigt. Der ursprüngliche Gedanke muss vollständig so gelautet haben: „Es giebt nun allerdings Leute, die von Geburt nicht zum Volke gehörig, doch die Demokratie fördern, wogegen freilich (καὶ τοὐναντίον γε) es auch an solchen nicht fehlt, die, obwohl ihrer Abstammung nach zu den Volkskreisen gehörig, doch nicht demokratisch gesinnt sind. Männern aus dem Volke nun kann man keinen Vorwurf machen, wenn sie die Demokratie pflegen,

— wer es aber in einer Demokratie auch nur aushält zu leben, ohne von Haus aus zum Demos zu gehören, kann nur schlechte Motive haben". Jenes καὶ τοὐναντίον — οὐ δημοτικοί εἰσιν, mit dem die uns erhaltene Ausführung dieses Gedankens beginnt, enthält also nur ein untergeordnetes, beiläufiges Glied in der Argumentation, während gerade der Hauptsatz weggelassen ist.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Erörterung, die Konsequenzen dieser Zurichtung einer politischen Parteibroschüre zu einem rein historischen Zweck durch die ganze Schrift hindurch zu verfolgen. Aber einige Streifzüge in K. 1 und 2 hinein mögen wenigstens gemacht werden. Bei 3, 12 f. haben wir gefunden, dass der durch den Schluss notwendig geforderte Anfang wegfiel. Dieselbe Erscheinung zeigt sich 1, 13 und 2, 9. In 1, 13 hat αὐτόθι keine Beziehung. Der Zusammenhang weist darauf hin, dass vorher von Gymnasien und Räumen für musische Aufführungen die Rede gewesen sein muss, und zwar wohl in dem Sinn, dass an diesen Stätten ursprünglich die Aristokratie die hellenische Bildung gepflegt habe. Dies ist also weggefallen [1]). In dem andern Abschnitt haben wir 2, 10 a. E. den Schluss der Argumentation, dass unter der Demokratie Luxus des

1) Die jetzt den Anfang bildenden Worte: τοὺς δὲ γυμναζομένους αὐτόθι καὶ τοὺς μουσικὴν ἐπιτηδεύοντας καταλέλυκεν ὁ δῆμος bezieht Lange (Leipziger Programm S. 17 f.) mit Müller-Strübing (Philologus Suppl. 4. S. 17 f.) auf ein solonisches Gesetz, welches Sklaven und Metöken von gymnastischen und musischen Übungen ausschloss. Aber hiegegen hatte der Oligarch schwerlich etwas einzuwenden. — Ich vermute, dass der Verfasser eine Verordnung meint, welche gegen die in den Gymnasien Propaganda machenden oligarchischen Hetärieen gerichtet war. Vgl. den bekannten Ausspruch Platons (leg. I. p. 630 B), dass die Gymnasien seien πρὸς τὰς στάσεις χαλεπά.

Privatlebens den Armen in höherem Grade zukomme als den Wohlhabenden. Dem entspricht der Anfang nur unvollständig, während doch andere Stellen zeigen, dass der Verfasser, was er beweisen will, klar ankündigt und dann folgerichtig durchführt. Jener Schluss verlangt am Anfang etwa folgenden Gedanken: „Dass die Athener die Sorge für den Kult und für den Schmuck der Stadt und des Privatlebens auf die Staatskasse übernehmen, und nicht, wie dies in andern Gemeinden geschieht, reichen Privaten überlassen, die dann natürlich auch Genuss davon haben sollen, findet man tadelnswert“; worauf dann der erhaltene Teil folgt: „aber die Demokratie weiss, dass die Armen sich dies nicht beschaffen können; da es aber nach demokratischem Prinzip ihnen zukommen soll, wird es auf öffentliche Kosten hergestellt“.

Einmal (1, 13 a. E.) geht die Verstümmelung so weit, dass von einer ganzen Ausführung nur ein Satz übrig geblieben ist: ἔν τε (ἐν δὲ?) τοῖς δικαστηρίοις οὐ τοῦ δικαίου αὐτοῖς μᾶλλον μέλει ἢ τοῦ αὐτοῖς συμφόρου, für welchen Ausspruch mit dem vorhergehenden nicht der geringste Zusammenhang besteht.

Lücken in der Mitte der Argumentation, wie oben (S. 20) in 2, 19 eine konstatiert wurde, finde ich, um nur diese Beispiele hervorzuheben, in 1, 2—3 und 1, 11. An ersterer Stelle sagt der Zusammenhang, dass in der Demokratie von Rechts wegen jeder Bürger Zutritt zu den öffentlichen Ämtern habe, worauf dann fortgefahren wird: ἔπειτα ὁπόσαι μὲν σωτηρίαν φέρουσι τῶν ἀρχῶν χρησταὶ οὖσαι καὶ μὴ χρησταὶ κίνδυνον τῷ δήμῳ ἅπαντι, τούτων μὲν τῶν ἀρχῶν οὐδὲν δεῖται ὁ δῆμος μετεῖναί [οἱ]. Dieser Satz kann nicht mit ἔπειτα dem Vorhergehenden

angeschlossen werden, da er ja das thatsächliche Gegenteil zu demselben konstatiert. Der Verfasser will keineswegs sagen, der richtige Instinkt der untern Volksklassen beseitige durch freiwillige Entsagung die Gefahren jener allgemeinen Zugänglichkeit der Ämter, sondern er erklärt aus eigennützigen Gründen die vor Augen liegende Thatsache, dass in Wirklichkeit gerade die wichtigsten Ämter nur von wohlhabenden Bürgern bekleidet werden. Von dieser Erklärung bildete, wie eben das ἔπειτα zeigt, der damit eingeleitete Satz einen zweiten Teil, und zwar wird, da in demselben das Archontat nicht erwähnt ist, in dem ersten dieses berücksichtigt gewesen sein etwa mit der Wendung: „allerdings nehmen sie thatsächlich gerade die höchsten Ämter nicht in Anspruch: aber das Archontat wollen sie deshalb nicht, weil dasselbe bedeutungslos geworden ist und nur Aufwand verursacht, sodann (ἔπειτα) die Strategieen und Hipparchieen nicht, weil sie verantwortungsvoll sind. Und in ähnlicher Weise ist lückenhaft 1, 11. Der Verfasser erklärt die grosse Freiheit, welche man in Athen den Sklaven einräume gegenüber von Dritten, die nicht ihre Herren sind, aus Gründen des Eigennutzes. Man will den Erwerbstrieb und die Anstelligkeit der Sklaven ausnützen und erlaubt ihnen deshalb, reich zu werden, weil man von diesem Reichtum selbst Gewinn zieht. Hievon nun ist eine Konsequenz die Freiheit der Sklaven gegen die Bürger; denn damit das von den Sklaven Erworbene erhalten bleibe, darf man sie nicht veranlassen es zum Erkaufen von Straflosigkeit zu verwenden, wenn sie jemand beleidigt haben. „Wo es aber reiche Sklaven giebt“, heisst es 1, 11 M., „da ist es kein Vorteil mehr für mich, dass mein Sklave dich fürchte; in Lakedämon

allerdings fürchtet mein Sklave dich"; hiefür erwartet man nun eine Begründung, da dieses Glied in der Beweisführung nicht von selbst klar ist, es folgt aber keine, sondern es wird fortgefahren mit dem sehr wenig verständlichen Satz: „wenn aber dein Sklave mich fürchtet, so wird er sein Geld riskieren, um nicht seine Person gefährden zu müssen". Jene Begründung müsste lauten, „weil er daselbst dem, den er beleidigt, nichts bieten kann, um ihn zu besänftigen, sondern sicher ist, seine Strafe zu erhalten, wenn er sich etwas herausnähme". In der Fortsetzung hievon aber verlangt der Sinn nunmehr: ἐὰν δὲ δεδίῃ πλούσιος δοῦλος ἐμὲ statt, wie überliefert ist, ὁ σὸς δοῦλος, „wenn aber ein wohlhabender Sklave, wie es solche in Athen giebt, mich zu fürchten hat" — und dabei versetzt sich der Redende an die Stelle des beleidigten Dritten — „so wird er lieber sein Geld riskieren als seine Person". — Mit der Korrektur von ὁ σὸς δοῦλος in πλούσιος in der eben besprochenen Stelle wäre denen, welche eine ursprüngliche Gesprächsform herausfinden wollen, ein wesentlicher Anhaltspunkt genommen, wie nicht weniger durch die Annahme des Abschnitts 3, 10 f. als Interpolation. Übrigens auch für eine solche ist an letzterer Stelle in dem überlieferten: δοκοῦσι — καὶ τοῦτό μοι οὐκ ὀρθῶς βουλεύσεσθαι als mit dem darauf folgenden οἳ δὲ τοῦτο γνώμῃ ποιοῦσιν unverträglich μοι auf die eine oder andere Art zu beseitigen; nur ist diese Frage, wenn man Interpolation annimmt, für die übrige Schrift gleichgültig. Was aber dann von Anklängen an die Gesprächsform eben noch in 1, 11 bleibt, kann man wohl als charakteristisch anerkennen. Es zeigt das Herauswachsen des Prosastils aus der geselligen, philosophischen und politischen Diskussion. Da andrerseits aus dieser selben Wurzel der

Dialog als Kunstform hervorwuchs und in der Litteratur frühzeitig kräftig vertreten war, so ist es auch kaum denkbar, dass jemand auf den Gedanken gekommen wäre, eine in Form eines Dialogs überlieferte politische Erörterung nicht ohne Mühseligkeit dieser Form zu entkleiden.

Hinsichtlich der Zeit der ursprünglichen Fassung will ich neben dem, was anderweitig hierüber schon beigebracht ist, von dem hier geltend gemachten Gesichtspunkt aus nur das hervorheben, dass, wer jegliche Möglichkeit einer Reform als undenkbar abwehrt, das Jahr 411 v. Ch. nicht gesehen haben kann; denn den Versuch, der in diesem Jahr wirklich gemacht wurde, hätte er nicht unerwähnt lassen können.

II.

Aristoteles *ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ* Kap. 4.

In der neuaufgefundenen Schrift des Aristoteles über die 'Αθηναίων Πολιτεία ist das vierte Kapitel, das den Drakon als politischen Reformer darstellt, nicht der am wenigsten überraschende Teil. Dasselbe erschien bereits denen, die im Altertum den Aristoteles benützten, so eigentümlich, dass sie keinen Gebrauch davon machten, weil sie es eben mit allem, was die übrigen Quellen boten und mit der verfassungsgeschichtlichen Tradition überhaupt nicht in Einklang zu bringen wussten. Von den Neueren verwenden Fr. Cauer („Hat Aristoteles die Schrift über den Staat der Athener geschrieben?" S. 70 f.) und Rühl (Rhein. Mus. N. F. Bd. 46. S. 444 ff.) diese Eigentümlichkeit gegen den aristotelischen Ursprung der Schrift teils wegen des Widerspruchs mit des Aristoteles' Politik (p. 1274^b 15) teils aus sachlichen Gründen; dagegen meint, um von denen zu schweigen, welche die Angaben dieses vierten Kapitels einfach annehmen, Bruno Keil in der Berliner philologischen Wochenschrift 1891 S. 560, selbst in dieser neuen Darstellung der aristotelischen Schrift sei die Bedeutung des Drakon noch nicht genug gegenüber der Solons hervorgehoben. Unter Berücksichtigung der erhobenen kritischen Bedenken hat neuestens Busolt („Zur Gesetzgebung Drakons" in Philologus

Bd. 50 S. 393—400) aus sachlichen Gründen hauptsächlich metrologischer und wirtschaftlicher Art die dem Drakon hier zugeschriebenen Bestimmungen als ächt verteidigt. Es konnte nicht fehlen, dass allen, welche sich mit dieser Frage beschäftigen, die Ähnlichkeit der drakontischen Bestimmungen mit dem, was K. 29 f. der oligargischen Reaktion von Jahr 411 v. Ch. zuschreibt, auffiel, und es wird dieses Verhältnis von Freunden und Gegnern der Ächtheit in Betracht gezogen. Man argumentiert dabei gewöhnlich mit sachlichen Gründen und mit den Verfassungsänderungen selbst, die jenes Jahr brachte, und zieht, wenn man die Bestimmungen in K. 4 als ächt drakontisch betrachtet, daraus geschichtliche Schlüsse, im andern Fall litterarisch-kritische. Ich möchte die Frage lediglich von dem Verhältnis von K. 4 zu dem sonstigen Zusammenhang dieser Ἀθηναίων Πολιτεία untersuchen und komme dabei auf ein litterar- beziehungsweise quellengeschichtliches Resultat.

Der Anfang von Kapitel 4 bietet eine der Stellen, aus denen man sieht, dass Aristoteles bei Abfassung dieser Schrift eine attische Chronik vor sich hatte mit einer Archontenliste, an der er die Jahre abzählte und aus der er uns eine Reihe neuer Archontennamen bringt. Besonders deutlich tritt dieselbe in K. 14 und 22 hervor. Aus dieser Chronik ist § 1 entnommen der Satz: ἐπ' Ἀρισταίχμου ἄρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκεν, der sich ebenso aus der sonstigen Darstellung aushebt, wie in des Livius annalistischer Erzählung z. B. 2, 16: Consules M. Valerius P. Postumius; eo anno bene pugnatum cum Sabinis, consules triumpharunt u. dgl. In das aus dieser Grundquelle Entlehnte sind dann Erzählungen und systematische Zusammenhänge von Verfassungs-

bestimmungen hineingearbeitet, die aus Quellen verschiedener Art stammen, aus andern Chroniken, aus den Gedichten Solons, aus Herodot, später auch aus urkundlichem Material. Als solche Einlagen aus einer Schrift, welche den Themistokles als einen Odysseus in der attischen Politik dargestellt haben muss, betrachte ich K. 22, 7, wo unmittelbar auf eine Chroniknotiz eine Anekdote über jenen Staatsmann folgt, die gewiss nicht in der Chronik stand und von der einfacheren Darstellung der Politik des Themistokles bei Herodot 7, 144 eigentümlich absticht [1]), ebenso die Erzählung von Ephialtes und Themistokles in K. 25, der eine der Chronik entnommene Jahreszählung zur Fixierung des Sturzes des Areopags § 1 vorangeht. — Als besonderes Kennzeichen nun für eine aus einer Nebenquelle stammende Partie wird anzuerkennen sein, wenn, was in dieser gegeben wird, mit dem sonstigen Inhalt der Schrift nicht zusammengearbeitet ist, wenn selbst die notwendigsten Beziehungen auf Früheres und Späteres fehlen oder gar Widersprüche vorhanden sind. Das liegt nun vor für die Ausführung der τάξις des Drakon. Schon die Bezeichnung τάξις zeigt das Neue an; die Chronik hat den für die Rechtssatzungen Drakons üblichen Ausdruck θεσμοί gebraucht, wie nachher 7, 1: τοῖς δὲ Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι πλὴν τῶν φονικῶν, welcher Satz ebenfalls in der üblichen Tradition sich bewegt. In dieser Ordnung Drakons nun

1) Herod. 7, 144: τότε Θεμιστοκλέης ἀνέγνωσε Ἀθηναίους τῆς διαιρέσιος ταύτης παυσαμένους, νέας τουτέων τῶν χρημάτων ποιήσασθαι διηκοσίας ἐς τὸν πόλεμον τὸν πρὸς Αἰγινήτας λέγων. Bei Aristoteles 22, 7 mutet Themistokles der Bürgerschaft zu, ohne zu wissen, was aus dem Gelde werden solle, dasselbe den 100 wohlhabendsten Bürgern anzuvertrauen und zu warten, was diese daraus machen würden. Wie hatte man denn gleich diese 100 beisammen? und wahrten sie alle das Geheimnis?

besteht § 3 der Rat aus 401 Mitgliedern; dies wäre nach der Analogie des über die runde Zahl überschüssigen Einen in der Stärke der Dikasterien (Scholien zu Demosth. geg. Timokr. 27) an sich annehmbar, aber nicht nur erscheint 8, 9 in der Verfassung Solons ein Rat von Vierhundert als etwas Neues ohne jegliche Beziehung auf die βουλή, die von Drakon her da sein musste, sondern hier sind es auch rund 400 ohne jenen einen überschüssigen, während man doch annehmen müsste, dass wenn dieser unter Drakon und wieder in den Dikasterien des fünften und vierten Jahrhunderts da war, er auch von Solon zugefügt wurde, und dass Aristoteles, wenn er aus einer fortlaufenden Quelle schöpfte oder das, was er aus verschiedenen Quellen als Material gesammelt, zu einer in einheitlichem Zuge fortlaufenden Darstellung verarbeitete, auch hier die 401 angegeben hätte. Ferner mit den Prytanen, Strategen und Hipparchen werden § 2 offenbar diejenigen Ämter bereits als drakontisch bezeichnet, die mit diesen Namen aus der Verfassung des fünften und vierten Jahrhunderts bekannt sind [1]), und doch entnimmt Aristoteles 22, 2 seiner Chronik, dass erst zwölf Jahre vor der Schlacht bei Marathon zum ersten Mal Strategen nach Phylen gewählt wurden, ohne dass auch nur die geringste Verweisung auf frühere Strategen gegeben wäre [2]).

---

1) Ähnlich wie in dem Psephisma bei Demosth. de cor. 75 zusammengestellt sind πρυτάνεις καὶ στρατηγοί. Wenn die πρυτάνις τῶν ναυκράρων οἵ ἔνεμον τότε (zu Kylons Zeit) τὰς Ἀθήνας (Herod. 5, 71) gemeint wären, so hätte dies deutlicher bezeichnet werden müssen.

2) Der Ausweg, dass als Neues hier nur die Wahl aus zehn Phylen gegeben sei, ist eben ein Verlegenheitsausweg und erkennt das Auffallende an.

Wohl heisst Pisistratus 22, 3 auch στρατηγός, allein dies ist so wenig in dem späteren technischen Sinn gemeint wie 1, 2 die Bezeichnung πολέμαρχος für Ion. Ebensowenig ist zu dem, was 4, 3 über das Verlosen der Ämter gesagt ist, in Beziehung gebracht, was später über diesen Gegenstand folgt, speziell 8, 1: τὰς δ' ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων (ὁ Σόλων). Weiter ist 29, 6 bei der Strafbestimmung gegen Buleuten, welche die Sitzungen versäumen, der entsprechenden Anordnung Drakons keinerlei Erwähnung gethan, und endlich heisst es 7, 2 allerdings: τιμήματα διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη, καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον; aber sieht dieser Zusatz nicht aus wie ein notdürftiger Kompromiss zwischen der der geläufigen Tradition entnommenen Auffassung der Klassen als solonischer Schöpfung und K. 4?

Hieraus ergeben sich folgende Elemente der Argumentation: Aus der von ihm hauptsächlich benützten Chronik oder irgend einer andern hat Aristoteles den Inhalt der dem Drakon zugewiesenen Verfassung nicht entnommen, dies zeigt jenes vierte Kapitel selbst und das Verhältnis der ganzen übrigen Geschichts-Überlieferung zu demselben. Durch letzteres ist auch die Annahme unmöglich gemacht, dass hier Aristoteles aus einer authentischen Aufzeichnung der Verfassung des Drakon geschöpft hätte, denn diese wäre dann nicht für die ganze übrige Geschichtschreibung verloren gewesen und wäre, so gut wie die θεσμοί, auch in den solonischen Gesetzen citiert worden. Konstruiert aber hat er den Inhalt dieses Kapitels auch nicht, weder aus der Verfassung vom Jahr 411 noch aus eigenen Kombinationen. Im ersteren Fall müsste, was er giebt, genauer übereinstimmen mit dem, was Kap. 29 ff. aus jener Verfassung mitgeteilt wird — es stimmt

aber z. B. nicht die Zahl der Ratsmitglieder, welche in K. 31 mit 400, nicht mit 401 angegeben wird, und in dem Zusatzantrag des Kleitophon K. 29, 3 ist nicht auf Drakon, sondern auf Kleisthenes und Solon zurückverwiesen [1]), — im zweiten Fall, bei freierer Konstruktion, wäre der Abschnitt nicht so gar beziehungslos gegenüber dem, was früher und später kommt [2]). So bleibt nur übrig, dass Aristoteles in der Parteilitteratur, die vor 411 von oligarchischer Seite ausging und die Ereignisse dieses Jahrs vorbereitete, eine Schrift fand, in welcher das, was der Verfasser wollte, in dem Bilde einer fictiven Staatsordnung des Drakon dargestellt war. Die Vorliebe, die der Philosoph für die Tendenzen jener Reaktion hatte und die ihm die Schattenseiten in den Persönlichkeiten, welche dieselben vertraten, zurücktreten liessen, brachte ihn dazu, auch der Litteratur dieser Richtung mehr geschichtliche Bedeutung zuzuerkennen, als ihr gebührte. — Ist die hier gegebene Deduktion richtig, so ist die Herstellung des mehrfach zweifelhaften Textes von K. 4 nicht von demselben Interesse mehr, wie sonst der Fall wäre.

---

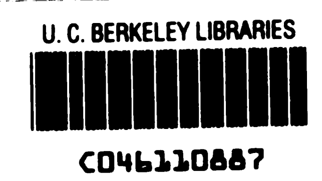
1) Προςαναζητῆσαι δὲ τοὺς αἱρεθέντας ἔγραψεν καὶ τοὺς πατρίους νόμους οὓς Κλεισθένης ἔθηκεν — ὡς οὐ δημοτικὴν ἀλλὰ παραπλησίαν οὖσαν τὴν Κλεισθένους πολιτείαν τῇ Σόλωνος.

2) Cauer a. a. O. S. 71 sagt: „Die angebliche Verfassung Drakons entspricht den Zuständen, die gegen Ende des fünften Jahrhunderts bestanden, und ist dem von den Oligarchen des Jahres 411 ausgearbeiteten Entwurf nachgebildet. Sie ist dem Streben entsprungen, was man in der Gegenwart für wünschenswert hielt, in der Vergangenheit als wirklich nachzuweisen". Darf man dem, welchen sich Cauer als Verfasser ausdenkt, ein solches Streben zuschreiben? Eher noch dem Aristoteles selbst, freilich nicht nach dem Bild, das man sich von ihm macht, um ihm die Urheberschaft der Schrift abzusprechen.

Vom sachlichen Gesichtspunkt aus kann man aber nun dagegen, dass Drakon wirklich der Schöpfer dieser Verfassung war, auch noch weiteres geltendmachen. Man kann sagen, dass die Versäumnisstrafen, über deren Prinzip Arist. Polit. 6, 13 Bekk. zu vergleichen ist, für die drakontische Zeit überflüssig waren, keineswegs aber unter den im Jahr 411 obwaltenden Umständen. Ferner wenn Drakon bereits die Vermögensklassen einführte oder vorfand, warum hat er denn nicht nach ihnen die Bedingungen für das passive Wahlrecht zu den Ämtern bestimmt?

Was aber die Klasseneinteilung selbst betrifft, so hat Gomperz (die Schrift vom Staatswesen der Athener und ihr neuester Beurteiler S. 40—44) ausgeführt, dass Unterschiede von Vermögensklassen als vor Solon schon vorhanden sich in den Bezeichnungen der Stufen angedeutet fänden, da die nicht nach dem Ertrag benannten ἱππεῖς und ζευγῖται wohl schon vorher dagewesen und nur mit den alten Namen in die von Solon gemachte Einteilung eingeschoben worden seien. Gewiss kann man dieses Motiv aufnehmen und weiter verfolgen. Man kann sich eine ältere Einteilung der Bürgerschaft denken, bei welcher für die Zwecke der Heeresbildung ähnlich wie in Rom in der servianischen Verfassung aus den gewöhnlichen Grundbesitzern, für deren Besitz der Betrieb mit einem Gespann von Rindern massgebend war, diejenigen sich aushoben, die Pferde zu halten im Stande waren. Aber für diese Argumentation ist jedenfalls die aristotelische Darstellung gleichgültig: man konnte sie schon machen, ehe sie bekannt wurde, und K. 4 der neuen Schrift hat mit ihr nichts zu thun; denn hier sind die Pentakosiomedimnen schon dem Drakon zugewiesen.

Die hier aus den zwei auf uns gekommenen Schriften über die Verfassung Athens gezogenen Schlüsse auf die Litteratur zur Zeit des peloponnesischen Kriegs haben sich mir aus jeder besonders zu verschiedenen Zeiten ergeben. So wie sie in ein Resultat zusammengehen, wäre in die attische Prosa etwa der Mitte jener Kriegszeit eine politische Tageslitteratur einzusetzen, welche vielleicht bloss oder doch vorzugsweise von oligarchischer Seite vertreten war, bestimmt teils für die Parteigenossen, teils für die Bürgerschaft überhaupt als Waffe gegen die in der praktischen Politik herrschenden demokratischen Redner. Die spätere Zeit hat für das hohe geschichtliche Interesse dieser Art von Schriften keinen Sinn gehabt, die eine jener beiden, die pseudoxenophontische, ist in etwas ganz anderes verwandelt worden, die andere wurde — vielleicht nicht ohne Bosheit — von Aristoteles für die Nachwelt in ernsthafterer Bedeutung verwendet als im Willen des Urhebers selbst lag, der nur einem Tagesinteresse gedient hatte. Auf eine andere Kategorie würden vielleicht jene Anekdoten über Themistokles führen; doch soll diese Spur hier nicht weiter verfolgt werden, ebenso wenig wie die Frage, ob das über K. 4 der aristotelischen Schrift hier Gesagte sich berührt mit dem, was soeben Nissen im Rheinischen Museum (N. F. Bd. 47. S. 161—206) ausgeführt hat.


U. C. BERKELEY LIBRARIES
C046110887



